

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 8. Januar 2025

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grieben vom 07. November 2024 nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Grieben über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Stepenitz-Maurine vom 17.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2025 **17,24 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m².

Zu- und Abschläge auf den Gebührensatz sind gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu berücksichtigen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Grieben, den 8. Januar 2025

gez. Frank Lenschow
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor

nach ALKIS® Amtliches Liegenschafts-Kataster-Informationen-System

Nutzungsart	Nutzungsartenfaktor
Wohnbaufläche	7,0
Industrie- und Gewerbefläche	7,0
Halde	7,0
Bergbaubetrieb	1,0
Tagebau, Grube, Steinbruch	1,0
Fläche gemischter Nutzung	
• Gebäude- und Freifläche. Mischnutzung mit Wohnen	7,0
• Gebäude- und Freifläche. Land- und Forstwirtschaft	7,0
• Landwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
• Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	1,0
Fläche besonderer funktionaler Prägung	7,0
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,0
Friedhof	1,0
Straßenverkehr	7,0
Weg	7,0
Platz	7,0
Bahnverkehr	7,0
Flugverkehr	7,0
Schiffsverkehr	7,0
Landwirtschaftliche Fläche	
• Ackerland	1,0
• Grünland	1,0
• Gartenland	1,0
• Weingarten	1,0
• Obstplantage	1,0
• Brachland	0,5
Wald	0,5
Gehölz	0,5
Heide	1,0
Moor	1,0
Sumpf	0,5
Unland, Vegetationslose Fläche	0,5
Fließgewässer	0,2
Hafenbecken	0,2
Stehendes Gewässer	0,5

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 14. Januar 2025 bekannt gemacht.